

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1848

d. Zeugnisse

[urn:nbn:de:bsz:31-293649](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-293649)

Nachprüfung ist in einem Zusammentritt der Lehrer sowohl derjenigen Classe oder Fachschule, in welcher die betreffenden Schüler zum Aufsteigen nicht für befähigt erkannt wurden, als derjenigen Classe oder Fachschule, in welche dieselben aufsteigen wollen, vorzunehmen.

41. Die Prüfungen werden jährlich am Schlusse des Studienjahres im Monat Juli vorgenommen. Denselben haben alle Schüler der Anstalt ohne Ausnahme beizuwohnen.

42. Alle Schüler haben vor der Prüfung ihre graphischen Arbeiten und gefertigten Modelle zur öffentlichen Ausstellung in den Sälen abzugeben.

43. Denjenigen Schülern, welche der Anordnung der §§. 41 und 42 nicht nachkommen, ohne durch ein ärztliches Zeugniß nachzuweisen, daß eine Krankheit sie von dem Erscheinen bei der Prüfung abgehalten hat, werden die Zeugnisse vorenthalten.

44. Sämmtliche Blätter und Arbeiten sind von dem Schüler mit Bezeichnung der Zeit ihrer Anfertigung und mit seinem Namen zu versehen.

d. Zeugnisse.

45. Die Zeugnisse, welche die polytechnische Schule ihren Schülern ertheilt, sind entweder

1. Studienzeugnisse für Abiturienten, welche den Schülern der Anstalt nach vollendeten Studien über ihre Befähigung ausgestellt werden, oder
2. Zeugnisse für Hospitanten über die von ihnen besuchten Lehrfächer, oder
3. Zeugnisse, welche vor beendigtem Studium einzelnen Schülern zum besondern Gebrauche ertheilt werden.

46. Der Schüler, welcher nach vollendetem Studium ein Zeugniß über seine Befähigung zu erhalten wünscht, hat sich deshalb unter Ueberreichung einer chronologischen Uebersicht aller Vorträge und Uebungsstunden, welche von ihm besucht worden sind, schriftlich bei der Direction zu melden.

47. Die an der polytechnischen Schule bestehenden und in dem Zeugniß einzutragenden Fortgangsnoten sind

sehr gut

gut

ziemlich gut

mittelmäßig

schlecht

Diese Noten werden von den Lehrern über Stundenbesuch, Fleiß und Fortschritte erteilt. Ausnahmsweise werden auch Bemerkungen über das Betragen in der Schule zugesetzt, wenn dieses ordnungswidrig war. Ueber das Betragen außer der Schule stellt die Direction auf den Grund der Mittheilungen der competenten Behörden und anderer gegründeter Anzeigen am Schlusse ein Zeugniß aus. Einfache wie geschärfte Ausweisung wird gleichfalls im Zeugniß bemerkt; auch werden die drei Tage übersteigenden Carcerstrafen, welche der Eleve an der Anstalt sich zugezogen hat, mit Angabe des Grundes in das Zeugniß aufgenommen.

48. Für Abiturienten besteht eine eigene Prüfungscommission, welche aus den Zeugnissen der Lehrer und aus dem Ergebnisse der Endprüfung hinsichtlich des beendigten Fachstudiums die Hauptergebnisse zusammenfaßt und der Direction übergiebt, welche auf den Grund dieser Eingaben und Zeugnisse ein förmliches Abgangszeugniß ausfertigt.

49. Die Zeugnisse für Hospitanten enthalten, wenn sich dieselben den gewöhnlichen Repetitorien und Prüfungen nicht unterworfen haben, keine Aeußerung über Fortschritte, sondern beschränken sich bloß auf den fleißigen Stundenbesuch und auf das Betragen. Sie werden von der Direction ausgefertigt.

50. Wenn über einzelne Schüler vor beendigtem Studium ein Zeugniß verlangt wird, so wird dieses ebenfalls von der Direction ausgestellt, welche nach den Gegenständen, über welche dasselbe auszufertigen und nach dem Gebrauche, zu dem es bestimmt ist, die Ergebnisse der Schulprüfung benutzt

und sich mit dem Classenvorstand und soweit nöthig mit den einzelnen Lehrern bestimmt.

51. Fachschülern und Hospitanten darf auch von dem betreffenden Lehrer über ihre Befähigung in einem besondern Fach auf ausdrückliches Verlangen in Fällen, in welchen ganz besonders dringende Gründe dafür nachgewiesen werden, und auch dann nur mit Genehmigung und unter Legalisirung der Direction ein Zeugniß ausgestellt werden.

52. Bloße Notizen über Fleiß, Fortgang und sittliches Betragen der Schüler für Eltern und Angehörige können auch von dem Vorstande ertheilt werden.

53. Der Diener der Anstalt hat von jedem förmlichen Zeugniß dreißig Kreuzer zu beziehen, welche bei der Einhändigung des Zeugnisses von den betreffenden Schülern entrichtet werden.

e. Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt.

54. Vereine und Verbindungen können nur mit Vorwissen der Direction bestehen.

55. Duelle werden an der polytechnischen Schule nicht geduldet. Derjenige Schüler oder Hospitant, welcher zu einem Duell herausfordert, eine Herausforderung annimmt, sich als Cartellträger gebrauchen läßt, einem Duell als Secundant, Unpartheilicher, Zeuge oder Zuschauer anwohnt, wird nach vorgängiger Untersuchung durch das Polizeiamt der Residenz, oder wenn das Duell auswärts stattgefunden hätte, durch die betreffende Staatsbehörde (auch wenn keine Verwundung dabei stattgefunden hat, und nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen auch keine härtere Strafe eintritt) mit einer Gefängnißstrafe von vier Wochen belegt und überdies aus der Anstalt ausgewiesen.

Das Polizeipersonal ist angewiesen, die Uebertreter des Verbots geheimer Verbindungen sowohl als der Duelle anzuzeigen.

56. Das Tragen von Waffen jeder Art ist verboten.